

Ukraine-Krise

Empfehlungen zum Erfordernis von Füh- rungszeugnissen nach § 72a SGB VIII

MERKBLATT für Institutio-
nen und Einrichtungen der
Kinder und Jugendhilfe,
die Fachkräfte und Hel-
fende aus der Ukraine be-
schäftigen möchten

Autorinnen: Britta Schülke, Silke Knabenschuh
Stand 03.05.2022

Die Kinder- und Jugendhilfe ist in ihren Ar-
beitsbezügen vielseitig betroffen von den
Auswirkungen der Ukraine-Krise – im inter-
nationalen Jugendaustausch und der ju-
gendpolitischen Zusammenarbeit mit den
ukrainischen Partnern, in der pädagogische
Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und
ihren Fragen und Sorgen zu Krieg und Ver-
treibung, in der politischen Bildungsarbeit
und in dem Bestreben nach Völkerverstän-
digung und Demokratie in Europa.

Die Herausforderungen treffen in den päda-
gogischen Einrichtungen auf einen teils
schon vorhandenen Notstand: Kitas, Kin-
der- und Jugendarbeit, Jugendverbände,
Schulen, offener Ganzttag etc. haben mit
fehlenden personellen Ressourcen zu
kämpfen: Zu vielen krankheitsbedingten
Ausfällen kommt die Tatsache, dass in den
Einrichtungen seit Jahren ohnehin Fach-
kräftemangel herrscht. Daher ist unkompli-
zierte und kompetente Hilfe bei der Auf-
nahme und Unterstützung geflüchteter Kin-
der und Jugendlicher in formalen und non-
formalen Bildungseinrichtungen willkom-
men!

Aktuell ergreifen aus der Ukraine geflüchtete
erwachsene Personen, die erst kürzlich in
Deutschland angekommen sind, die Initia-
tive, um die Betreuung von geflüchteten Kin-
dern und Jugendlichen – nicht nur die eige-
nen – mit zu unterstützen. Vielerorts ist das
eine wichtige Hilfestellung.

Engagement unterstützen – über Kinder- und Jugendschutzstandards informieren

Aus Sicht des Kinder- und Jugendschutzes
möchte die Arbeitsgemeinschaft Kinder-
und Jugendschutz (AJS) NRW e. V. dazu bei-
tragen, die vielerorts benötigte Unterstüt-
zung von Engagierten aus der Ukraine, ins-
besondere auch für geflüchtete Kinder und
Jugendliche, möglichst professionell und si-
cher zu gestalten.

Dieses Merkblatt stellt keine Regelung im
Sinne einer Rechtsvorschrift dar. Vielmehr
will die AJS NRW als freier Träger der Kin-
der- und Jugendhilfe eine Hilfestellung an-
bieten, um berufliches und ehrenamtliches
Engagement von Geflüchteten im Sinne des
Kinder- und Jugendschutzes adäquat und

pragmatisch zu gestalten, pädagogische Rahmenbedingungen zu schaffen und Akteur*innen zu sensibilisieren.

Kinder- und Jugendschutz will Kindeswohl und Kinderrechte sicherstellen, um Machtmissbrauch, Übergriffen und Gewalt vorzubeugen!

Bei aller gebotenen Eile ist es notwendig, für einen grenzachtenden Umgang miteinander zu sensibilisieren und Mitarbeitende/Ehrenamtliche über die hiesigen **Standards** zu informieren, die das Wohl Minderjähriger gewährleisten, deren Rechte absichern sollen und Machtverhältnisse kritisch in den Blick nehmen. Denn Hilfsbedürftigkeit schafft Abhängigkeiten, die ausgenutzt werden können. Neben den hiesigen Bestimmungen zum Kinder- und Jugendschutz dürfte hierzu besonders der Verweis auf die **UN-Kinderrechtskonvention** hilfreich sein, die neben Deutschland von zahlreichen anderen Staaten, und eben **auch von der Ukraine**, ratifiziert worden ist.

Eine **persönliche Beziehung** ist nicht nur die Voraussetzung dafür, Erziehungsprozesse zu entwickeln und zu gestalten, sie schafft auch die Gelegenheit, Macht über andere Personen zu gewinnen. So besteht ein **Gefahrenpotenzial**, dass Vertrauen ausgenutzt wird mit dem Ziel, Kinder und Jugendliche nach eigenen Wünschen und Neigungen gefügig zu machen (vgl. Wiesner in SGB VIII-Kommentar, § 72a, RN 4, 6. Auflage, München 2022).

In öffentlichen Bildungseinrichtungen und Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe haben sich durch das Bundeskinderschutzgesetz, Kinder- und Jugendstärkungsgesetz und dem Landeskinderschutzgesetz NRW verschiedene Standards zur Sicherung des Kinder- und Jugendschutzes und der Kinderrechte etabliert: Von Fachkräften, Helfenden und Ehrenamtlichen in Kitas, Schulen oder Jugendhilfeeinrichtungen werden zum Schutz des Kindeswohls **erweiterte Führungszeugnisse** erbracht und **Selbstverpflichtungserklärungen** unterzeichnet. Diese tragen zur Sensibilisierung der Mitarbeitenden bei und sind Bestandteil von

Schutzkonzepten, die in noch umfassender Weise Prozesse zur Prävention von Gewalt und sexualisierter Gewalt sicherstellen sollen.

1. Inwieweit ist es generell möglich, aus der Ukraine Geflüchtete anzustellen?

Mit dem vorübergehenden Schutz erhalten Geflüchtete aus der Ukraine die grundsätzliche Berechtigung, in den Staaten der Europäischen Union einen Beruf auszuüben. Sie können sowohl eine selbstständige Tätigkeit ausüben als auch einen Arbeitsvertrag mit Arbeitgeber*innen abschließen (nicht-selbstständige Tätigkeit).

Wer eine nichtselbstständige Tätigkeit ausüben möchte, braucht eine Arbeitserlaubnis von der kommunalen Ausländerbehörde, die allerdings – nach Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Aufenthaltsgesetz – in aller Regel erteilt werden wird.

Wer noch keine Aufenthaltserlaubnis, allerdings einen Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 24 Aufenthaltsgesetz hat, kann bei Vorliegen eines konkreten Stellenangebots eine Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 5 erhalten. Danach kann die Aufnahme einer Tätigkeit erlaubt werden – das Bundesinnenministerium schreibt am 5. März 2022 dazu ausdrücklich: „Es kann aus Sicht des BMI hingenommen werden, dass bereits nach Ausstellung der Fiktionsbescheinigung [...], aber noch vor Erteilung des Aufenthaltstitels eine Beschäftigung aufgenommen wird.“

Ein wichtiges Thema bei der Suche nach einem Arbeitsplatz wird die Frage der Anerkennung der Berufsausbildung und der Schulabschlüsse sein. Wichtige Informationen und Hilfestellungen hierzu finden sich unter: www.anabin.de, ebenso wie unter <https://www.anererkennung-in-deutschland.de/html/de/index.php>.¹

2. Erweitertes Führungszeugnis als Erfordernis für eine Tätigkeitsaufnahme in der Kinder- und Jugendhilfe

Zum Bestandteil von Schutzkonzepten im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe gehört für dort tätige Personen, die mehr als singulären Kontakt mit Kindern und Jugendlichen haben, grundsätzlich gem. § 72a Abs. 3 SGB VIII die Beibringung eines sogenannten erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a BZRG (Voraussetzung: Anmeldung, Personalausweis oder Aufenthaltstitel). Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen gem. § 72a Abs. 1 keine Personen beschäftigen, die dieses Führungszeugnis nicht vorlegen. Der Vorschrift wird eine Abschreckungswirkung zugeschrieben; sie gilt grundsätzlich für alle Personen, die in der Kinder- und Jugendhilfe beschäftigt werden sollen – unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit.

Das erweiterte Führungszeugnis nach § 72a SGB VIII

Dabei geht es insbesondere um die Einsichtnahme hinsichtlich von einschlägigen Straftaten, die ein Beschäftigungsverbot nach sich ziehen. Dazu zählen gem. § 72a Abs. 1 u. a. Straftaten gegen

- den Personenstand, die Ehe und Familie
- Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht, § 171 StGB
- Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung §§ 174 – 181a, 182 – 184f StGB, sexueller Missbrauch, sexuelle Nötigung, Vergewaltigung, Förderung sexueller Handlungen minderjähriger Kinder- und Jugendpornografie, Pornografie, Prostitution
- Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit, § 225 StGB
- Misshandlung von Schutzbefohlenen
- Straftaten gegen die persönliche Freiheit, §§ 232 – 233a, 234, 235 – 236 StGB Menschenhandel, Menschenraub, Kinderhandel.

¹ Quelle: IDA e. V. zu Arbeitsmöglichkeiten von aus der Ukraine Geflüchteten: <https://www.idaev.de/themen/flucht-asyl/ukraine>

Seit dem 27. April 2012 kann in Deutschland lebenden Staatsangehörigen anderer Mitgliedsstaaten der EU ein sogenanntes „Europäisches Führungszeugnis“ erteilt werden. Unter Umständen kann im internationalen Kontext auch die Vorlage einer dem Führungszeugnis entsprechenden Vorlage (sog. Unbedenklichkeitsbescheinigung) in Betracht kommen.

3. Vorlagepflicht nicht als unüberbrückbare Hürde verstehen: Selbstauskunft als Alternative

Um die Vorlagepflicht gem. § 72a SGB VIII nicht zu einer unüberbrückbaren bürokratischen Hürde werden zu lassen, sollte dieses Erfordernis insbesondere bei aus Nicht-EU-Ländern Stammenden, die sich hier im Rahmen von Kinder- und Jugendhilfe-Kontexten sinnvoll einbringen möchten, pragmatisch gehandhabt werden. Nicht in allen Ländern der Welt werden vergleichbare Strafbarkeitsregister geführt. Zudem dürften relevante Verurteilungen über den EU-Raum hinaus häufig schwer abfragbar oder Eintragungen etwa bei geflüchteten Regimegegnern politisch motiviert bzw. beeinflusst sein, so dass die Vorlage solcher Dokumente keine entsprechende Aussagekraft haben kann (vgl. Wiesner in SGB VIII-Kommentar, § 72a, RN 23, 6. Auflage, München 2022).

Kann die persönliche Eignung von ausländischen Mitarbeitenden nicht über eine dem Führungszeugnis entsprechende Vorlage festgestellt werden, da mit der Vorlage der vom Gesetzgeber intendierte Schutzzweck nicht erreicht werden kann (objektive Unmöglichkeit), erscheint es daher sinnvoll, andere Wege zu unternehmen, um die Eignung der Personen zu klären und angemessen hinsichtlich des hiesigen Kinder- und Jugendschutzverständnisses zu sensibilisieren.

In Fällen der Verwandtenpflege von unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten hat sich das Deutsche Institut für Jugendhilfe und Familienrecht im Zusammenhang mit

der Flüchtlingskrise 2015/2016 dafür ausgesprochen, dass die Eignung der Pflegepersonen in getrennten Gesprächen mit dem minderjährigen Geflüchteten, der Pflegefamilie und möglichst auch in getrennten Gesprächen mit den einzelnen Pflegepersonen (bspw. Tante/Onkel) geklärt werden sollte (vgl. DIJuF JAmt 2016, 251).

Zu einer ähnlichen Einschätzung kommt auch das BMFSFJ im April 2022 (vgl. Rundschreiben des Städtetages zu Polizeilichen Führungszeugnissen für Alltagshelfer und Fachkräfte aus der Ukraine vom 8.4.2022):

„Die Vorlage erweiterter Führungszeugnisse gemäß § 72a Abs. 1 S. 2 SGB VIII für die betreffenden ukrainischen Personen, die in der Kinder- und Jugendhilfe tätig werden möchten, dürften in aller Regel keine Aussagekraft im Hinblick auf einschlägige Vorverurteilungen haben, da sich diese erst seit kurzer Zeit in Deutschland aufhalten. Aus hiesiger Sicht stellt die Vorlage eines solchen erweiterten Führungszeugnisses in diesen Fällen damit kein geeignetes Mittel zur Feststellung, ob ein Tätigkeitsausschluss nach § 72a Abs. 1 S. 1 SGB VIII erfolgen muss, dar. Der vom Gesetzgeber beabsichtigte Schutzzweck kann auf diese Weise nicht erreicht werden.

Festzustellen ist in diesem Zusammenhang, dass es sich bei der Vorlagepflicht erweiterter Führungszeugnisse gemäß § 72a Abs. 1 S. 2 SGB VIII um eine Soll-Verpflichtung handelt. Das bedeutet, dass von der Vorgabe in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden kann. Um den Kinderschutz dennoch weitestmöglich sicherzustellen, muss aber zwingend die Eignung der ukrainischen Bewerberinnen und Bewerber für eine Tätigkeit in der Kinder- und Jugendhilfe auf anderem Wege bzw. mit anderen Mitteln überprüft werden. Dabei bietet sich v.a. ein persönliches Gespräch des öffentlichen Trägers mit der betreffenden Person an. In diesem Gespräch sollte die ukrainische Bewerberin bzw. der ukrainische Bewerber auf möglichst behutsame Weise über die Erfordernisse des Kinderschutzes und die gesetzlichen Vorgaben in Deutschland aufgeklärt und für diese sensibilisiert werden.

Auf Anhaltspunkte für problematisches (strafwürdiges) Verhalten gegenüber Kindern und Jugendlichen sollte geachtet werden. Spezielle Fortbildungsangebote für die Gesprächsführung in diesem Bereich erscheinen sinnvoll. Als ein Ergebnis dieses Gesprächs zwischen Träger und potentieller bzw. potentiellern Alltagshelfer/Alltagshelfer, Erzieherin/Erzieher u. ä. sollte insbesondere auch die Unterzeichnung einer Selbstauskunft in Anlehnung an die Vorgaben des § 72a SGB VIII angestrebt werden (Verpflichtungs- bzw. Ehrenerklärung).“

4. Sensibilisierung, Selbstauskunft, Selbstverpflichtung und Begleitung von geflüchteten Mitarbeitenden aus der Ukraine

Diesen Grundsätzen folgend empfiehlt die AJS NRW bei engagierten geflüchteten Personen aus der Ukraine, die im Kontext der Kinder- und Jugendhilfe tätig sein möchten und eingesetzt werden können, mit Blick auf das Erfordernis des Führungszeugnisses pragmatisch zu verfahren und auf folgende Wege die Eignung im Sinne des Schutzzwecks des § 72a SGB VIII mit drei Bausteinen zu klären und dies entsprechend zu dokumentieren:

- 1. Aufklärung und Sensibilisierungsgespräch in Bezug auf den präventiven Kinderschutz samt Kinderrechten und Kinder- und Jugendschutzbestimmungen**
- 2. Selbstauskunft und Selbstverpflichtungserklärung**
- 3. Sicherstellung der Begleitung der Tätigkeit durch erfahrene Fachkräfte oder ggf. durch andere erfahrene Mitarbeiter*innen oder Ehrenamtler*innen**

Die im Zusammenhang mit dem seit dem 24.2.2022 herrschenden Krieg in der Ukraine nach Deutschland geflüchteten Personen dürften häufig kaum in der Lage, ein Führungszeugnis gem. § 30a BZRG vorzulegen: Viele von ihnen sind (noch) ungemeldet und verfügen (noch) nicht über Aufenthaltstitel, so dass sich die Frage stellt, ob sie überhaupt ein Führungszeugnis beantragen können und welche Aussagekraft dies überhaupt haben könnte. Denn selbst wenn dies der Fall wäre, dürften die Führungszeugnisse, die Eintragungen aus dem Bundeszentralregister abbilden, regelmäßig noch keine Verurteilungen beinhalten. Damit liefe der vom Gesetzgeber intendierte Schutzzweck ins Leere.

Ebenso scheidet die Beantragung eines EU-Führungszeugnisses aus, da die Ukraine kein Mitglied der EU ist. Auch das Anfordern anderer entsprechender Vorlagen von ukrainischen Behörden dürfte angesichts der aktuellen Umstände kaum realisierbar sein. Starr an der Beibringung eines Führungszeugnisses festzuhalten erscheint in diesem Zusammenhang nicht sachdienlich für den Kinder- und Jugendschutz (so auch BMFSJ).

Sinn und Zweck des § 72a SGB VIII ist es nicht, Personen, die aus der Ukraine geflüchtet sind und sich im Kontext der Kinder- und Jugendhilfe engagieren möchten, allein schon deshalb von einer möglichen Tätigkeit auszuschließen, weil für sie das Beibringen eines Führungszeugnisses faktisch unmöglich ist oder kaum Sinn macht. Dies wäre angesichts der aktuellen Herausforderungen ausgesprochen kontraproduktiv und ein schlechtes Signal an die aus der Ukraine geflüchteten Menschen, die einen Beitrag leisten möchten und können. **Deshalb sollte mit Selbstauskünften und Selbstverpflichtungserklärungen gearbeitet werden.**

Für einen wirksamen Kinder- und Jugendschutz ist vor allem die Haltung und das Leben im persönlichen Miteinander wichtig.

In Bezug auf den Einsatz von Mitarbeitenden aus der Ukraine im Rahmen von vertraglichen Betreuungs- bzw. Aufsichtsübernahmen wie etwa im Kita-,

Kindertagespflege-, Kinder- und Jugendarbeit- oder Schulkontext sollten Träger zusätzlich sicherstellen, **dass deren Einsatz von dort schon tätigen Personen bzw. Fachkräften unterstützt und begleitet wird, die den Erfordernissen des § 72a SGB VIII genügen und die hiesigen Kinderschutzstandards im Arbeitsalltag schon kennen und umsetzen.**

Idealerweise sollte dieses Setting auch im ehrenamtlichen Engagement umgesetzt werden, zumal immer dann, wenn der Kontakt zu Kindern und Jugendlichen im Rahmen des Engagements über das Singuläre hinausgeht. Ausdrücklich geht es dabei nicht darum, Engagierte aus der Ukraine mit einer negativen Konnotation in Verbindung zu bringen. Vielmehr ist es Intention, den hiesigen wichtigen Standards zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Übergriffen und zur Sicherung der Kinderrechte auch zur Wirksamkeit zu verhelfen, wenn Erfordernisse, wie beispielsweise die Beibringung eines erweiterten Führungszeugnisses mangels tauglicher Aussagekraft, ins Leere laufen.

5. Selbstauskunft und Selbstverpflichtungserklärung als Vorlagen

Vorlagen der Selbstauskunft und einer möglichen Selbstverpflichtungserklärung sind auf unserer Homepage kostenlos zur Verwendung als Download auf Deutsch/Ukrainisch/Russisch/Englisch verfügbar:

www.ajs.nrw